

Hinweise zum Transparenzregister

Hintergrund des Transparenzregisters

Seit Juni 2017 finden sich im Geldwäschegesetz (GwG) Regelungen zum sogenannten Transparenzregister (§§ 18 – 26 GwG). Zum 01.01.2020 wurden diese vom Gesetzgeber erweitert. Das Transparenzregister dient nach dem GwG der Erfassung und der Zugänglichmachung von Angaben über den/die wirtschaftlich Berechtigten eintragungspflichtiger Vereinigungen und Rechtsgestaltungen. Verstöße gegen die Anforderungen des Transparenzregisters sind bußgeldbewährt.

Eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen

Eintragungspflichtig in das Transparenzregister sind nach § 20 GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (= Vereinigungen), insbesondere

- eingetragene Vereine (e.V.),
- Aktiengesellschaften (AG),
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA),
- eingetragene Genossenschaften (eG),
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Unternehmergesellschaften (UG),
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG),
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Kommanditgesellschaften (KG) sowie

sonstige Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (beispielsweise Stiftungen).

Nicht eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen

Folgende Vereinigungen und Rechtsgestaltungen müssen dem Transparenzregister keine Angaben übermitteln:

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaften),
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG),
- nicht rechtsfähige Vereine,
- Einzelkaufleute und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts).

Übersicht der einzutragenden Daten

Eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen müssen die folgenden Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, auf aktuellem Stand zu halten und stets unverzüglich elektronisch zur Eintragung an das Transparenzregister melden (www.transparenzregister.de):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- Staatsangehörigkeit (für Eintragungen oder Änderungen seit Januar 2020).

Pflichten der BFL – easyleasing GmbH Niederlassung Deutschland

Leasingunternehmen wie die BFL – easyleasing GmbH Niederlassung Deutschland unterliegen dem Geldwäschegesetz und müssen deshalb bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer eintragungspflichtigen Vereinigung oder Rechtsgestaltung einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen und dortige Eintragungen mit den ihnen vorliegenden Daten abgleichen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Transparenzregister von der BFL – easyleasing GmbH Niederlassung Deutschland unverzüglich zu melden.

Benötigte Unterlagen für die Begründung der Geschäftsbeziehung mit der BFL – easyleasing GmbH Niederlassung Deutschland

Wenn Ihre Vereinigung oder Rechtsgestaltung zu den grundsätzlich eintragungspflichtigen Gesellschaften und Rechtsgestaltungen zählt, bitten wir Sie, zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen und Nachweisen wie z.B. einem Auszug aus einem der oben genannten Register, auch einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten mit den Leasingunterlagen einzureichen.

Wichtig:

Vor Einreichung des Auszugs aus dem Transparenzregister sollte die Übereinstimmung der darin enthaltenen Angaben mit den der BFL – easyleasing GmbH Niederlassung Deutschland anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorgelegten weiteren Unterlagen geprüft werden. Etwaige Unstimmigkeiten muss die BFL – easyleasing GmbH Niederlassung Deutschland dem Transparenzregister unverzüglich melden. Die Missachtung dieser Meldeverpflichtung ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Weitere Informationsquellen zum Transparenzregister

Informationen zu fachlichen Details (z.B. zu Sonderfällen bei der Meldung an das Transparenzregister oder zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten), finden sich auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (BVA) unter www.bva.bund.de (Über das BVA → Aufgaben von A-Z → Transparenzregister → FAQ). Informationen zu technischen Details (z.B. zur Funktionsweise und Bedienung), finden sich auf der Homepage des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de).

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll einen Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es enthält nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Verpflichtungen und ist nicht vollständig. Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen (www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017) heranzuziehen und ist ggf. die Hilfe eines Rechtsberaters zu suchen.